



Becker Büttner Held
Herrn [REDACTED]
Herrn [REDACTED]
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
30.07.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK7-21-056



Bonn
19.08.2021

Antrag auf Beiladung zum Verfahren BK7-21-056

Sehr geehrter Herr [REDACTED] sehr geehrter [REDACTED]

mit Schreiben vom 30.07.2021 haben Sie einen Antrag auf Beiladung der Polskie Górnictwo Naftowe i Gazownictwo S.A., ul. M. Kasprzaka 25, 01-224 Warszawa, Poland, und der PGNiG Supply & Trading GmbH, Arnulfstraße 19, 80335 München bei der Beschlusskammer 7 eingereicht.

Die Beschlusskammer wird den gemeinsamen Antrag beider Beiladungspetentinnen prüfen und bescheiden, sobald und soweit ein vollständiger Antrag der Nord Stream 2 AG auf Zertifizierung vorliegt. Dies ist bislang nicht der Fall.

Auf einige Aspekte möchte die Beschlusskammer jedoch bereits an dieser Stelle hinweisen.

Sollten die Prüfung der Beschlusskammer ergeben, dass die Gründe für oder gegen eine Beiladung beider Beiladungspetentinnen identisch sind, so wird voraussichtlich nur ein Beschluss für beide Beiladungspetentinnen gemeinsam ergehen.

Die Nord Stream 2 AG begehrt eine Zertifizierung nach §§ 4a, 4b in Verbindung mit §§ 10 ff EnWG. Verfahrensführende Stelle des Zertifizierungsverfahrens ist die Beschlusskammer 7. Sie entscheidet auch vollumfänglich über Beiladungsanträge zu diesem Verfahren. Nach § 4b EnWG obliegt jedoch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Prüfungen zur Versorgungssicherheit. Hieraus ergeben sich im Falle einer Beiladung Besonderheiten in Bezug auf den Umfang der Akteneinsicht und eventuelle Stellungnahmen Ihrerseits zu Aspekten der Versorgungssicherheit. Sollte die Beschlusskammer Ihre Mandantinnen zum Zertifizierungsverfahren beiladen, ist diesbezüglich folgendes zu beachten:

Unterlagen zu den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu bewertenden Aspekten liegen der Beschlusskammer 7 nicht oder nicht vollständig vor. Wenden Sie sich daher für die Akteneinsicht in Unterlagen, die die Versorgungssicherheit betreffen, bitte direkt an das beim

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständige Referat IIB4 Gas; Krisenvorsorge. Sollten Sie Stellungnahmen zu diesem Themenkomplex abgeben wollen, so sind diese ebenfalls direkt an das oben genannte Referat zu richten.

Stellungnahmen, die den Prüfkatalog nach §§ 4a, 10ff EnWG betreffen, sind demgegenüber an die Beschlusskammer 7 zu richten.

Die im Falle einer Beiladung zu gewährenden Akteneinsicht in die bei der Beschlusskammer 7 vorliegenden Unterlagen würde – wie bereits im Verfahren BK7-20-004-B – digital über die „Geschlossenen Benutzergruppe“ der Bundesnetzagentur erfolgen. Zu dieser „Geschlossene Benutzergruppe“ bekommen einzeln benannte Zugangsberechtigte einen personalisierten Account. Gerne können Sie uns schon vorsorglich für den Fall einer positiven Beiladungsentscheidung die zur Freischaltung eines derartigen Accounts berechtigten Mitarbeiter benennen.

Ferner weist die Beschlusskammer bereits an dieser Stelle darauf hin, dass eventuelle Stellungnahmen auch in einer nicht-vertraulichen Fassung und um personenbezogene Daten bereinigt vorzulegen sind.

Zur Frage, welche Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind, verweist die Beschlusskammer auf das Hinweispapier „Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas“ der Bundesnetzagentur vom 22.03.2019, welches Sie online unter folgender Adresse finden:

www.bundesnetzagentur.de/geheimnisschutz-enwg.

Dies betrifft auch den Beiladungsantrag Ihrer Mandantinnen, den die Beschlusskammer zu gegebener Zeit gemeinsam mit dem Entwurf einer Beiladungsentscheidung der Nord Stream 2 AG als Antragstellerin des Zertifizierungsverfahrens zur Anhörung übermitteln wird. Im Anschreiben vom 30.07.2021 findet sich der Hinweis, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Bitte bestätigen Sie, dass zudem auch keine schutzbedürftigen personenbezogenen Daten enthalten sind bzw. machen diese andernfalls durch Schwärzung kenntlich. Weiterhin ist nicht ersichtlich, ob der Hinweis im Anschreiben auch die Anlagen erfasst. Bitte reichen Sie hierzu eine entsprechende Erklärung beziehungsweise geschwärzte Anlagen nach.

Mit freundlichen Grüßen,

